

Mitteilung des Senats

Politische Ausrichtung und Verwendung öffentlicher Mittel beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Bremen – Kritische Orientierungswochen, Kooperationen mit externen Gruppen und Einfluss auf Studierende

**Große Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 24. November 2025
und Mitteilung des Senats vom 13. Januar 2026**

Vorbemerkung der Fragestellerin/des Fragestellers:

„Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Universität Bremen organisiert jährlich die sogenannten „Kritischen Orientierungswochen“ (KOW), die sich an Erstsemesterstudierende richten und parallel zu den offiziellen Einführungsangeboten der Universität stattfinden.

In diesen Veranstaltungsreihen werden neben organisatorischen und hochschulpolitischen Themen auch gesellschafts-, wirtschafts- und sicherheitspolitische Fragestellungen behandelt. Kritische Beobachtungen der Oppositionsfaktionen sowie öffentliche Berichte zeigen, dass einzelne Veranstaltungen eine deutliche linksradikale Schwerpunktsetzung aufweisen, die über die übliche Information zur Universität und ihrer Strukturen deutlich hinausgeht.

Mehrere Programmpunkte der vergangenen Jahre beinhalteten aktivistische Positionen oder Kooperationen mit externen Gruppierungen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz Bremen oder anderen staatlichen Stellen dem linksextremen Spektrum zugeordnet werden (Quelle: VS-Bericht Bremen 2024, S. 81-104).

Bereits 2023 berichtete die taz über die Kritik der Bremer FDP-Fraktion an der Ko-operation des AStA mit als linksextrem eingestuften Gruppen wie „Interventionistische Linke“, woraufhin der AStA und das Uni-Rektorat öffentlich eine Distanzierung zu derartigen Gruppierungen und diesbezügliche rechtliche Prüfungen ankündigten.

Im Programm der KOW für 2025 finden sich erneut Veranstaltungen wie „Adbusting gegen Militär und Polizei“, „Soli-Tauschaktion gegen Schikanekarte“ sowie „Bremens Mittäterschaft im Genozid: unsere Recherche“ von Uni4pali.

Letztere behauptet, die Universität Bremen sei „Mittäter“ am angeblichen Genozid an der palästinensischen Bevölkerung. Solche Darstellungen werfen sowohl Fragen der politischen Neutralität als auch der wissenschaftlichen Fundierung auf, insbesondere da es sich um eine offizielle, von der Studierendenschaft unterstützte, Veranstaltung handelt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die aktuellen Entwicklungen und die Auswirkungen auf die Hochschulpolitik in Bremen einer eingehenden kritischen Überprüfung zu unterziehen.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Welche finanziellen Mittel wurden dem AStA der Universität Bremen in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils insgesamt zugewiesen, und welche Anteile entfielen**

davon auf die Durchführung der „Kritischen Orientierungswochen“? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Der AStA der Universität Bremen finanziert sich im Wesentlichen durch Einnahmen aus den von den Mitgliedern der Studierendenschaft gemäß § 46 BremHG erhobenen Beiträgen und nutzt diese Mittel zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Die Entwicklung der Beiträge in den Jahren 2021 bis 2025 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zur Durchführung der Kritischen O-Woche werden keine gesonderten Beiträge erhoben, die in dem Zusammenhang angefallenen Aufwendungen wurden durch die Gesamteinnahmen des AStA in den jeweiligen Jahren gedeckt.

2. In welcher Weise und durch wen erfolgt seitens der Universität Bremen oder des Landes Bremen eine inhaltliche bzw. haushaltsrechtliche Prüfung der vom AStA geplanten Veranstaltungen vor der jeweiligen Mittelfreigabe?

Die Rechtsaufsicht obliegt dem Rektorat der Universität gemäß §§ 45 und 47 des Bremischen Hochschulgesetzes. Zudem ist bei Veranstaltungen auf die Richtlinie der Universität Bremen zur Überlassung von universitären Räumlichkeiten und Freiflächen vom 27.09.2023 zu verweisen (Anlage 2).

3. Wurde dem Senat oder der zuständigen Aufsichtsbehörde das Programm der „Kritischen Orientierungswochen 2025“ vorgelegt, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und bei welchen konkreten Stellen?

Das Programm des AStA für die „Kritische Orientierungswoche“ 2025 war ab dem 26. September 2025 öffentlich einsehbar. Zwischen Rektorat und AStA-Vorstand finden regelhaft, mindestens aber einmal pro Semester, Gespräche statt, in welchen das Rektorat auch die Programmgestaltung der „Kritischen Orientierungswoche“ und die frühzeitige Bekanntgabe der Programmplanung gegenüber dem AStA-Vorstand thematisiert.

4. Welche inhaltlichen Schwerpunkte enthielten die Programme der „Kritischen Orientierungswochen“ (KOW) in den Jahren 2021 bis 2025, und welche externen Referentinnen, Referenten oder Organisationen waren jeweils bei der Programmgestaltung beteiligt? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Die Frage wurde mit der Bitte um Stellungnahme an den AStA weitergeleitet. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt. Der AStA-Vorstand verweist auf seine Website:
<https://www.asta.uni-bremen.de/programm-kritische-orientierungswochen/>

5. Waren bei der jährlichen Programmgestaltung der KOW in den Jahren 2021 bis 2025 Gruppierungen beteiligt, die vom Landesamt für Verfassungsschutz Bremen oder anderen Behörden als linksextremistisch oder verfassungsfeindlich eingestuft werden?

Falls ja:

- a) Welche dieser Gruppen waren jeweils beteiligt?
- b) In welcher Form (Vortrag, Workshop, Kooperation, finanzielle Förderung)?
- c) Welche Prüfungen oder Auflagen wurden durch die Universität Bremen oder den Senat jeweils veranlasst?

Antworten zu a) bis c) bitte jeweils getrennt nach Jahren.

2023: schriftliche Beanstandung der Kritischen O-Woche durch das Rektorat (Schreiben der Rektorin an den AStA-Vorstand vom 01.11.23)

Hier:

- Ankündigungen zu Basisgruppe Antifaschismus, Interventionistische Linke, Kämpfende Jugend Bremen (wurden vom AStA zurückgenommen und dieser hat sich anschließend auf seiner Website distanziert)
- Kampagne „Ende Gelände“ (hat stattgefunden)

2024: schriftliche Aufforderung des Rektorats, künftig die rechtlichen Grenzen der Aufgabenwahrnehmung einzuhalten (Schreiben der Rektorin an den AStA-Vorstand vom 09.10.24)

Hier:

- Basisgruppe Antifaschismus“ und „Rote Hilfe“ sowie Kampagne „Ende Gelände“

2025:

Das Rektorat der Universität hat die AStA-Veranstaltung „Bremens Mittäterschaft am Genozid: unsere Recherche“ am 22. Oktober 2025 geduldet. Die Veranstaltung war mit Blick auf das Mandat des AStA – die politische Bildung der Studierenden im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft zu fördern – als grenzwertig zu betrachten. Angesichts der Grenzwertigkeit hat das Rektorat den AStA mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 adressiert. Die Feststellung von Grenzwertigkeit bedeutet, dass in diesen Fällen die Tatbestände mit den gegebenen Rechtsmitteln eine Untersagung nicht sicher zulassen, und insofern in einer Duldung und Missbilligung durch das Rektorat münden.

6. In welcher Form werden Studierende darauf hingewiesen, dass die „Kritischen Orientierungswochen“ keine Pflichtveranstaltungen der Universität sind?

Die Veranstaltungen der „Kritischen Orientierungswoche“ werden weder über das Zentrale Veranstaltungsportal noch das Veranstaltungsverzeichnis der Universität beworben. Insoweit ist offensichtlich, dass es sich nicht um universitäre Pflichtveranstaltungen handelt. Der AStA-Vorstand bewirbt das Format über seine Website, Instagram-Profil, ggf. Programm-Flyer.

7. Welche Kontroll- oder Genehmigungsrechte und zu welchem Zeitpunkt besitzt das Rektorat der Universität Bremen gegenüber dem AStA jeweils bei der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung seiner Veranstaltungen?

Siehe Antwort auf Frage 2.

8. Gab es in den vergangenen fünf Jahren Fälle, in denen AStA-Veranstaltungen nach Einschätzung der Universität oder des Senats gegen Neutralitätsgebote oder geltendes Recht verstießen? Falls ja:

- a) Wann?**
- b) Mit welchen Konsequenzen?**

Bitte die Fragen zu a) und b) getrennt für die Jahre 2021 bis 2025 beantworten.

Im Rahmen seiner Rechtsaufsicht hat das Rektorat folgende Veranstaltungen im Kontext der Orientierungswoche geduldet, die mit Blick auf das Mandat des AStA – die politische Bildung der Studierenden im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft zu fördern – als grenzwertig zu betrachten waren:

- AStA-Veranstaltung „Bremens Mittäterschaft am Genozid: unsere Recherche“ (22.10.2025)
- AStA-Veranstaltung „Israel und die globale Rechte“ (27.10.2025)

Über die Problematiken und die Grenzwertigkeiten der beiden Veranstaltungen mit Blick auf das Mandat des AStA, die politische Bildung der Studierenden zu fördern, hat das Rektorat den AStA mit Schreiben vom 27.10.25 adressiert.

Im Rahmen der Prüfungen hat das Rektorat folgende Veranstaltungen des AStA in Wahrnehmung ihrer Rechtsaufsicht gegenüber dem AStA hingegen untersagt:

- Veranstaltung des AStA „Schweigen und Schuld“ am 28.06.25
- Veranstaltung des AStA „2 Jahre Genozid: eine kritische Analyse“ am 06.11.25

9. Welche Verpflichtung ergibt sich aus dem Bremischen Hochschulgesetz für die verfasste Studierendenschaft, politische Ausgewogenheit zu wahren und den Grundsatz pluralistischer Diskussion sicherzustellen?

Gemäß § 45 Abs. 2 BremHG hat die Studierendenschaft die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. Dies hat im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft zu erfolgen.

Das Rektorat kommt im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 10 BremHG seiner Verpflichtung nach, fortlaufend zu prüfen, ob der AStA mit seinem Handeln und seinen Aussagen seine allgemeinen rechtlichen Grenzen einhält und sein Mandat nicht überschreitet.

10. Wie wird durch die Universität und den Senat gewährleistet, dass Studierendenbeiträge nicht zweckentfremdet für einseitig politische Aktivitäten verwendet werden?

Das Bremische Hochschulgesetz bestimmt in § 47, dass für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft die Vorschriften des Teils VI der Landeshaushaltsoordnung anzuwenden sind. Zudem erfolgt für jedes Haushaltsjahr die Aufstellung eines Haushaltsplans, welcher der jeweiligen Rektorin bzw. dem jeweiligen Rektor vorzulegen ist. Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit Ablauf des Wintersemesters. Die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendausschusses ist am Ende eines jeden Wintersemesters zu prüfen.

Gemäß Bremischen Hochschulgesetz § 45 Abs. 10 kann das Rektorat nach vorheriger Anhörung des Allgemeinen Studierendausschusses befristet die von der Landeshauptkasse Bremen eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren.

11. Wird der AStA regelmäßig zur Vorlage von Rechenschafts- und Prüfberichten über Einnahmen und Ausgaben verpflichtet, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der „Kritischen Orientierungswochen“? Falls ja, welche Vorlagezeitpunkte bestehen dafür und wann erfolgte durch wen die letzte Prüfung?

Siehe Antwort auf Frage 10. Eine gesonderte Berichterstattung für die Herausgabe der Mittel im Rahmen der „Kritischen Orientierungswöche“ ist nicht vorgesehen.

12. Ist dem Senat bekannt, ob im Rahmen der „Kritischen Orientierungswochen“ in den vergangenen fünf Jahren Materialien oder Veröffentlichungen mit explizit anti-staatlichen, anti-kapitalistischen oder linksextremen Inhalten verteilt wurden? Bitte getrennt nach den Jahren 2021 bis 2025 beantworten.

In den vergangenen Jahren kam es im Kontext der „Kritischen Orientierungswöche“ vereinzelt dazu, dass entsprechende Materialien verteilt wurden. Dies lässt sich trotz sorgfältiger

Prüfung und Vorkehrungen nicht volumnfänglich unterbinden, zumal ein Verteilen entsprechender Materialien auf unterschiedlichen (inoffiziellen) Kanälen und auch unabhängig von konkreten Veranstaltungen erfolgen kann.

- 13. Im Programm der KOW 2025 wird unter anderem die Veranstaltung „Adbusting gegen Militär und Polizei“ angeboten. In der Beschreibung heißt es, dass Werbeplakate „übermalt und überklebt werden könnten“.**
- a) Ist dem Senat bekannt, dass im Rahmen einer von der verfassten Studierendenschaft organisierten Veranstaltung zu Handlungen aufgerufen wird, die nach § 303 StGB strafbar sein können?
- b) Wie bewertet der Senat das inhaltliche Programm der KOW 2025 aus rechtlicher Sicht?
- c) Welche Aufsichts- oder Prüfmaßnahmen hat die Universität Bremen eingeleitet, um sicherzustellen, dass mit den KOW keine Aufforderung zu rechtswidrigen Handlungen erfolgt?

- a) Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.
- b) und c): Die rechtliche Bewertung obliegt gemäß Bremischen Hochschulgesetz dem Rektorat der Universität Bremen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat das Rektorat folgende Veranstaltungen im Rahmen der Orientierungswoche geduldet, die mit Blick auf das Mandat des AStA – die politische Bildung der Studierenden im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft zu fördern – als grenzwertig zu betrachten waren. Es handelt sich um die AStA-Veranstaltung „Bremens Mittäterschaft am Genozid: unsere Recherche“ (22.10.2025) sowie die AStA-Veranstaltung „Israel und die globale Rechte“ (27.10.2025).

Aus Sicht des Senats nimmt die Universitätsleitung ihre Verantwortung, sowohl mit Blick auf die Pflege einer Kultur des Respekts und friedlichen Miteinanders als auch mit Blick auf die Ausübung ihrer formalen Rechtsaufsicht, sehr ernst. Für den Umgang mit den genannten Veranstaltungen gibt es keine Standardlösung; es ist in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, oft unter erheblichem Zeitdruck. Es treffen unterschiedliche verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen aufeinander, die jeweils sachgerecht bewertet werden müssen.

- 14. Die Veranstaltung „Soli-Tauschaktion gegen Schikanekarte“ ruft dazu auf, Gutscheine gegen Bargeld einzutauschen, um die sogenannte „Schikanekarte“ zu umgehen.**
- a) Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass hier gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen wurde?
- b) Welche rechtliche Bewertung nimmt der Senat zu diesem Aufruf vor?
- c) Wie bewertet der Senat, dass diese Aktion im offiziellen Programm der KOW aufgeführt ist?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse bezüglich eines Gesetzesverstoßes vor. Bei der Aktion „Nein zur Schikanekarte“ handelt es sich um eine Initiative des Bremer Bündnisses gegen Rechts. Im Falle einer etwaigen Beteiligung des AStA liegt die Rechtsaufsicht und damit auch die Bewertung bei der Rektorin. Entscheidend ist hierbei, ob die Ordnung der Universität gestört wird und Ressourcen der Hochschule genutzt werden. Dazu gibt es gegenwärtig keine Hinweise.

- 15. Wie viele Studierende nahmen in den Jahren 2021 bis 2025 an den Veranstaltungen der „Kritischen Orientierungswochen“ teil? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.**

Die Frage wurde mit der Bitte um Stellungnahme an den AStA weitergeleitet. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt. Der AStA-Vorstand verweist auf seine Website:
<https://www.asta.uni-bremen.de/programm-kritische-orientierungswochen/>

16. Wurden für die Veranstaltungen der KOW auch Räumlichkeiten oder andere Infrastruktur der Universität kostenfrei zur Verfügung gestellt und welche Kosten fielen ggf. für Reinigung, Technik, Sicherheitsdienste o.ä. an? Bitte getrennt für die Jahre 2021 bis 2025 beantworten.

Ausgehend von der universitären Richtlinie zur Überlassung von universitären Räumlichkeiten und Freiflächen vom 27.09.2023 besteht für den AStA die Möglichkeit, Räume kostenfrei zu nutzen. Alle Räume an der Uni werden gereinigt, so auch Räume, die der AStA (kostenfreie Nutzung) genutzt hat. Eine entsprechende Statistik zu Reinigungskosten u. ä. pro Veranstaltungsraum hält die Universität nicht vor.

17. In welcher Weise wurden Vertreter anderer politischer oder gesellschaftlicher Richtungen in den Jahren 2021 bis 2025 zu einer ausgewogenen Diskussion eingeladen?

Die Frage wurde mit der Bitte um Stellungnahme an den AStA weitergeleitet. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt. Der AStA-Vorstand verweist auf seine Website:
<https://www.asta.uni-bremen.de/programm-kritische-orientierungswochen/>

18. Welche Position nimmt der Senat dazu ein, dass studentische Selbstverwaltungsorgane unter dem Dach einer staatlichen Hochschule Veranstaltungen durchführen, die eine einseitige politische Deutung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft vermitteln?

Der Senat und die wissenschaftlichen Einrichtungen im Land Bremen stehen für Meinungsvielfalt und einen offenen Dialog ein. Sie treten jedwedem diskriminierenden Verhalten entschieden entgegen. Insbesondere die Hochschulen sind konkret gefordert, Offenheit und Toleranz zu fördern. Zugleich sind Hochschulen als Ort der Meinungsvielfalt und des Austauschs mehr als andere Einrichtungen des öffentlichen Lebens auch mit kontroversen Meinungen konfrontiert. Wie bereits unter Frage 13 ausgeführt, nimmt die Universitätsleitung ihre Verantwortung, sowohl mit Blick auf die Pflege einer Kultur des Respekts und des Austausches als auch mit Blick auf die Ausübung ihrer formalen Rechtsaufsicht, sehr ernst.

19. Ist dem Senat bekannt, ob Studierende mit liberaler, libertärer oder konservativer Ausrichtung aufgrund der klar einseitigen linkspolitischen Schwerpunktsetzung der „Kritischen Orientierungswochen“ benachteiligt oder diskriminiert werden? Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift der Senat, um eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Studierenden sicherzustellen?

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Die Universität ist ein Ort des offenen Dialogs, auch der kontroversen Diskussionen. Sie basiert auf Wissenschaftsfreiheit und achtet selbstverständlich die Meinungsfreiheit aller ihrer Mitglieder. Insofern wird in diesem Rahmen ausdrücklich auch auf die Stellungnahme des Akademischen Senats und des Rektorats vom 15. Oktober 2025 verwiesen, in dem der Senat sich zur Universität als Ort des offenen und fairen Dialogs bekennt. Hier werden alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Bremen aufgefordert, „am friedlichen und respektvollen Miteinander auf dem Campus mitzuwirken“. An der Universität Bremen ist kein Platz für Hass, Gewalt, Hetze, Antisemitismus oder jede weitere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dies ist auch durch den AStA im Rahmen seiner Veranstaltungen sicherzustellen.

20. Veranstaltung „Bremens Mittäterschaft im Genozid“:

- a) Liegen dem Senat oder der Universität Bremen Dokumentationen oder Nachweise vor, dass die Aussagen über die angebliche Mittäterschaft der Universität wissenschaftlich oder völkerrechtlich fundiert sind?
- b) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Studierendenveranstaltungen im Rahmen der Kritischen Orientierungswochen nicht einseitig politische Anschuldigungen gegen die Universität oder Drittstaaten verbreiten, ohne dass eine wissenschaftliche oder rechtliche Grundlage vorliegt?

Inhalte/Aussagen aus dem Kontext der benannten Veranstaltung sind dem Senat und der Universitätsleitung nicht bekannt. Die genannte Veranstaltung wurde vom Rektorat der Universität nach eingehender Prüfung geduldet. Die Veranstaltung war mit Blick auf das Mandat des AStA – die politische Bildung der Studierenden im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft zu fördern – als grenzwertig zu betrachten. Angesichts der Grenzwertigkeit hat das Rektorat den AStA mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 adressiert. Die Feststellung von Grenzwertigkeit bedeutet, dass in diesen Fällen die Tatbestände mit den gegebenen Rechtsmitteln eine Untersagung nicht sicher zulassen, und insofern in eine Duldung und Missbilligung durch das Rektorat münden.

Bei Hinweisen auf verfassungsfeindliche Veranstaltungen prüft die Universität immer im Einzelfall, ob sich der Inhalt einer Veranstaltung im Rahmen des hochschulpolitischen Mandats des Allgemeinen Studierendenausschusses bewegt. Übergänge und Bezüge zu allgemein-politischen Fragestellungen sind solange und soweit erlaubt, wie diese einen Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen deutlich erkennen lassen.

21. Palästina-Veranstaltungen und politische Neutralität:

- a) Liegen dem Senat oder der Universität Bremen Dokumentationen zu diesen Veranstaltungen vor?
- b) Wurde geprüft und falls ja, von wem, ob die Verwendung des Begriffs „Genozid“ wissenschaftlich oder völkerrechtlich belegt ist?
- c) Wurden Vertreter israelischer oder jüdischer Organisationen zu diesen Veranstaltungen eingeladen? Falls nein, warum nicht?
- d) Welche Regelwerke bestehen, um politische Einseitigkeit zu verhindern und die Neutralität der Universität zu wahren?

Zu den angesprochenen Veranstaltungen liegen keine Dokumentationen vor.

Grundsätzlich ist das Rektorat für die Prüfung, inwieweit eine Veranstaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses durch dessen hochschulpolitisches Mandat gedeckt ist, zuständig. Die Grundlage hierfür bildet das Bremische Hochschulgesetz. Bei der Prüfung selbst finden mehrere inhaltliche und rechtliche Aspekte Berücksichtigung. Handlungsleitend ist der Schutz der demokratischen Werte, ohne die Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich einzuschränken. Ebenfalls von zentraler Bedeutung im Abwägungsprozess ist die Tatsache, dass die Universitätsleitung für die Sicherheit aller Mitglieder der Universität, im vorliegenden Kontext vor allem auch der jüdischen Mitglieder der Universität, verantwortlich ist.

Die Studierendenschaft unterliegt im Bereich der Ausübung ihres hochschulpolitischen Mandats keiner Neutralitätspflicht, sodass ihr ein Recht zur kritischen Meinungsäußerung zu steht, solange sich diese im Rahmen der allgemeinen Gesetze bewegt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGEN_Verwendung ASta-Mittel und Veranstaltungsrichtlinie



Universität Bremen
Sekretariat für Studierende

Semester	Gesamtbetrag	Studierendenschaft	Studierendenwerk	Semesterticket	Kultursemesterticket	Verwaltungsgebühr
SoSe 2025	347,50 €	21,00 €	85,00 €	176,40 €	2,10 €	63,00 €
WiSe 2024/25	334,50 €	21,00 €	85,00 €	176,40 €	2,10 €	50,00 €
SoSe 2024	344,92 €	17,60 €	85,00 €	190,22 €	2,10 €	50,00 €
WiSe 2023/24	344,67 €	17,60 €	85,00 €	190,22 €	1,85 €	50,00 €
SoSe 2023	347,26 €	16,00 €	85,00 €	194,41 €	1,85 €	50,00 €
WiSe 2022/23	347,26 €	16,00 €	85,00 €	194,41 €	1,85 €	50,00 €
SoSe 2022	378,66 €	16,00 €	85,00 €	225,81 €	1,85 €	50,00 €
WiSe 2021/22	378,66 €	16,00 €	85,00 €	225,81 €	1,85 €	50,00 €
SoSe 2021	379,24 €	16,00 €	85,00 €	226,39 €	1,85 €	50,00 €
WiSe 2020/21	386,39 €	13,00 €	85,00 €	226,39 €	---	62,00 €
SoSe 2020	382,67 €	13,00 €	85,00 €	221,67 €	1,00 €	62,00 €
WiSe 2019/20	382,67 €	13,00 €	85,00 €	221,67 €	1,00 €	62,00 €
SoSe 2019	349,12 €	12,00 €	75,00 €	200,12 €	---	62,00 €
WiSe 2018/19	349,12 €	12,00 €	75,00 €	200,12 €	---	62,00 €
SoSe 2018	331,42 €	12,00 €	80,00 €	177,42 €	---	62,00 €
WiSe 2017/18	321,42 €	12,00 €	70,00 €	177,42 €	---	62,00 €
SoSe 2017	298,92 €	12,00 €	70,00 €	166,92 €	---	50,00 €
WiSe 2016/17	298,92 €	12,00 €	70,00 €	166,92 €	---	50,00 €
SoSe 2016	282,76 €	12,00 €	65,00 €	155,76 €	---	50,00 €
WiSe 2015/16	282,76 €	12,00 €	65,00 €	155,76 €	---	50,00 €
SoSe 2015	272,80 €	12,00 €	65,00 €	145,80 €	---	50,00 €
WiSe 2014/15	272,80 €	12,00 €	65,00 €	145,80 €	---	50,00 €
SoSe 2014	261,10 €	12,00 €	65,00 €	134,10 €	---	50,00 €
WiSe 2013/14	261,10 €	12,00 €	65,00 €	134,10 €	---	50,00 €
SoSe 2013	242,62 €	9,50 €	60,00 €	123,12 €	---	50,00 €
WiSe 2012/13	242,62 €	9,50 €	60,00 €	123,12 €	---	50,00 €
SoSe 2012	222,42 €	9,50 €	50,00 €	112,92 €	---	50,00 €

WiSe 2011/12	222,42 €	9,50 €	50,00 €	112,92 €	---	50,00 €
SoSe 2011	214,50 €	9,50 €	50,00 €	105,00 €	---	50,00 €
WiSe 2010/11	214,50 €	9,50 €	50,00 €	105,00 €	---	50,00 €
SoSe 2010	203,40 €	9,50 €	50,00 €	93,90 €	---	50,00 €
WiSe 2009/10	203,40 €	9,50 €	50,00 €	93,90 €	---	50,00 €
SoSe 2009	197,70 €	9,50 €	50,00 €	88,20 €	---	50,00 €
WiSe 2008/09	197,70 €	9,50 €	50,00 €	88,20 €	---	50,00 €
SoSe 2008	191,10 €	9,50 €	50,00 €	81,60 €	---	50,00 €
WiSe 2007/08	191,10 €	9,50 €	50,00 €	81,60 €	---	50,00 €
SoSe 2007	171,50 €	9,50 €	40,00 €	72,00 €	---	50,00 €
WiSe 2006/07	171,50 €	9,50 €	40,00 €	72,00 €	---	50,00 €
SoSe 2006	168,00 €	9,50 €	40,00 €	68,50 €	---	50,00 €
WiSe 2005/06	168,00 €	9,50 €	40,00 €	68,50 €	---	50,00 €
SoSe 2005	165,50 €	9,50 €	40,00 €	66,00 €	---	50,00 €
WiSe 2004/05	165,50 €	9,50 €	40,00 €	66,00 €	---	50,00 €
SoSe 2004	118,92 €	9,50 €	40,00 €	69,42 €	---	---
WiSe 2003/04	108,72 €	9,50 €	40,00 €	59,22 €	---	---
SoSe 2003	107,72 €	8,50 €	40,00 €	59,22 €	---	---
WiSe 2002/03	101,30 €	8,50 €	33,00 €	59,80 €	---	---
SoSe 2002	88,17 €	7,67 €	33,00 €	47,50 €	---	---
WiSe 2001/02	175,40 DM	15,00 DM	65,00 DM	95,40 DM	---	---
SoSe 2001	164,40 DM	15,00 DM	65,00 DM	84,60 DM	---	---
WiSe 2000/01	165,60 DM	15,00 DM	65,00 DM	84,60 DM	---	---
SoSe 2000	159,60 DM	15,00 DM	65,00 DM	84,60 DM	---	---



Richtlinie der Universität Bremen zur Überlassung von universitären Räumlichkeiten und Freiflächen

vom 27.09.2023

Präambel

Vielfalt hat an der Universität Bremen einen hohen Stellenwert: Die Universität strebt an, gesellschaftliche Diversität in ihrer Ausrichtung und Organisation sowie im alltäglichen Universitätsbetrieb widerzuspiegeln und gute Rahmenbedingungen für eine individuell erfolgreiche Teilhabe zu bieten – unter Berücksichtigung von Geschlecht, kulturellem Hintergrund, Beeinträchtigung(en), sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Alter sowie familiären Verpflichtungen.

Dieser Grundsatz gilt auch für Veranstaltungen an der Universität Bremen. Ein buntes Veranstaltungsangebot auf dem Campus wird im Sinne der Vielfalt begrüßt und gefördert.

Bei der Durchführung aller Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände ist auf den Abbau von Barrieren sowie auf eine respektvolle Organisation und Durchführung zu achten. Zwar kann die zulässige Höchstzahl der teilnehmenden Personen für eine Veranstaltung beschränkt werden, jedoch muss der Zugang zur Teilnahme an der Veranstaltung für alle Angehörigen der Hochschulöffentlichkeit gleichermaßen und zu gleichen Voraussetzungen unabhängig von Geschlecht, Ethnizität, Beeinträchtigung(en), sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Alter sowie familiären Verpflichtungen offenstehen. Die Veranstalter:innen haben dafür Sorge zu tragen, jegliche Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung auszuschließen (vgl. § 2 Abs. 1 AGG).

I.

Anwendungsbereich

1. Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder auf den Freiflächen der Universität, die nicht unmittelbar zum Angebot an Lehrveranstaltungen gehören, müssen beantragt werden. Die Räume werden zentral freigegeben.
2. Keines Antrages bedürfen Veranstaltungen der Universitätsleitung und der weiteren Organe, Gremien, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstige Organisationseinheiten der zentralen akademischen Selbstverwaltung sowie der Organe, Gremien und wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche, der Organe der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 BremHG und der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, soweit die Veranstaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben gem. BremHG erfolgt. Anstelle eines Antrags wird eine Raumangefrage gestellt.

3. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim zuständigen Dezernat der Zentralverwaltung der Universität (Zentrales Veranstaltungsbüro) online oder in Textform erfolgen. Später eingegangene Meldungen können zur Folge haben, dass die Veranstaltung aus innerorganisatorischen Gründen nicht stattfinden kann.

II.

Genehmigung

1. Der Genehmigung bedürfen alle Veranstaltungen, die nicht der Erfüllung der gem. BremHG der Universität übertragenen Aufgaben dienen, insbesondere gesellige Veranstaltungen sowie Veranstaltungen studentischer oder Alumni-Vereinigungen, hochschulpolitischer Vereinigungen von Studierenden sowie Veranstaltungen von Externen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass genügend räumliche Kapazitäten für die beantragte Nutzung im fraglichen Zeitraum zur Verfügung stehen. Den Antragsteller:innen ist die Genehmigung darüber hinaus zu versagen, soweit
 - der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird,
 - die geplante Veranstaltung oder ihre Inhalte gegen geltendes Recht verstößen oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Inhalte der Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verstößen,
 - die Veranstaltung dazu geeignet ist, das Ansehen der Universität oder einzelner Mitglieder der Universität in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen,
 - es sich um die Veranstaltung einer politischen Partei, Wählergruppe, Bürgerinitiative oder vergleichbaren Vereinigung handelt oder deren Meinungen und Anliegen dort beworben werden sollen,
 - sonstige wichtige Gründe der Durchführung entgegenstehen (bspw. Durchführung der Veranstaltung zu Unzeiten, Verstoß

gegen Auflagen anlässlich früherer Überlassung von Räumen, etc.).

2. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Genehmigung durch Angaben erwirkt wurden, die unrichtig oder unvollständig waren.
3. Alle Veranstaltungen unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Hausordnung und der Brandschutzordnung der Universität.

III.

Veranstalter:in

1. Veranstaltungen im Sinne von I. bzw. II. können von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden. Bei einer juristischen Person oder einem Zusammenschluss von natürlichen Personen ist ein/e Verantwortlich:e zu benennen. Die/der Verantwortliche hat verbindlich durch Unterschrift zu erklären, dass sie oder er alle Rechte und Pflichten des/der Veranstalter:in übernimmt.
2. Der/die Veranstalter:in ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gegenüber der Universität verantwortlich. Er/sie schließt mit der Universität einen Vertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten und/oder Freiflächen. Er/sie hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass
 - die Veranstaltung ohne die erteilte Genehmigung nicht stattfindet,
 - die in der Genehmigung ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen beachtet werden, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen und ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet und befolgt wird,
 - alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden, insbesondere die für die Veranstaltungssicherheit geltenden Bestimmungen, weitere sicherheits- und ordnungsrechtliche, gewerberechtliche, urheberrechtliche Regelungen und Bestimmungen des Jugendschutzes, und ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen eingeholt werden,
 - eine ggf. erforderliche Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA erfolgt,

- andere Veranstaltungen, insbesondere Lehrveranstaltungen, nicht gestört werden,
- die überlassenen Räumlichkeiten oder Freiflächen einschließlich ihrer Ausstattung sorgfältig behandelt werden und nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Nach der Durchführung der Veranstaltung ist der bei der Überlassung der Räumlichkeiten oder Freiflächen aktuelle Zustand wiederherzustellen. Im Fall der unbefriedigenden Wiederherstellung des Zustands der Räumlichkeiten oder Freiflächen behält sich die Universität die Ersatzvornahme vor. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der/die Veranstalter:in.

Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die genannten Pflichten oder beim Eintritt der Gefahr von Schäden für die Universität, die Teilnehmer:innen oder bei sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Universität von der/dem Veranstalter:in verlangen, die Veranstaltung abzubrechen. Räumlichkeiten und Freiflächen sind dann umgehend zu räumen und zurückzugeben.

3. Verstößt der/die Veranstalter:in genehmigungspflichtiger Veranstaltungen gegen die Verpflichtungen aus Nummer 2, ist die Genehmigung der Durchführung weiterer genehmigungspflichtiger Veranstaltungen in der Universität zu versagen. Ebenso ist zu verfahren, wenn über den tatsächlichen Verlauf der Veranstaltung arglistig getäuscht wird, bspw. Themen, Referent:innen, Veranstalter:in nach Erteilung der Genehmigung geändert werden oder in der Öffentlichkeit eine andere Veranstalter:in als im Antrag genannt wird. Für eine solche Veranstaltung gilt die Genehmigung als nicht erteilt.
4. Der/die Veranstalter:in übt anlässlich der Veranstaltung das Hausrecht in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten/Freiflächen aus. Dies schließt Vorräume und die allgemein üblichen Zugangswege zum Veranstaltungsraum ein. Sie oder er hat Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung erheblich oder nachhaltig stören, von der Veranstaltung auszuschließen bzw. die Veranstaltung aufzulösen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren, zur Verhinderung oder Beseitigung von Störungen oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Hausrecht der Berechtigten an der Universität Bremen wird hiervon nicht beeinträchtigt. Den Berechtigten ist jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Der /die Veranstalter:in muss für den gesamten Überlassungszeitraum für die Universität erreichbar sein.

5. Soweit dem/der Veranstalter:in ein Schlüssel zu den zur Verfügung gestellten Räumen ausgehändigt worden ist, hat er bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser sicher verwahrt wird und Unberechtigten nicht zugänglich gemacht wird. Durch geeignete Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass während Pausen und nach Ende der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.
6. Der/die Veranstalter:in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung und die Brandschutzordnung der Universität in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung während der gesamten Dauer der Veranstaltung eingehalten werden.

IV.

Nutzung des Universitätslogos

Für Veranstaltungen, die von Einrichtungen der Universität Bremen ausgerichtet werden, gilt verbindlich die Nutzung des Corporate Designs auf Werbemitteln zur Bekanntmachung der Veranstaltung gemäß der Corporate-Design-Richtlinien (siehe www.uni-bremen.de/corporatedesign).

Bei Kooperationsveranstaltungen, an denen die Universität Bremen beteiligt (in der Planung, Durchführung oder als Sponsorin), aber nicht Veranstalterin ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Logo der Universität Bremen auf Werbemitteln genutzt werden kann. In jedem Fall muss dies unter Einhaltung der Logo-Richtlinien geschehen. Die Richtlinien besagen unter anderem, dass eine Schutzzone rund um das Uni-Logo herum eingehalten und dass die Bildmarke "U" immer zusammen mit der Wortmarke „Universität Bremen“ verwendet muss. Darüber hinaus darf das Uni-Logo nicht verzerrt, gestürzt, gespiegelt oder individuell gesetzt werden. Das Logo wird vorrangig in Rot/Schwarz auf weißem Untergrund platziert. Alternativ kann es auf sehr dunklem Hintergrund als negative Variante (weiß) verwendet werden.

Ist die Universität nicht an der Veranstaltung beteiligt, wird das Uni-Logo auch nicht für Werbezwecke zur Verfügung gestellt.

V.

Benutzungsentgelt

1. Für die Überlassung von Räumen für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Sinne von II wird eine angemessene Miete zzgl. einer Kostenpauschale erhoben. Zusätzlich werden für Veranstaltungen, die einen erhöhten Aufwand bereiten, Kosten in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere Tagungen, Kulturveranstaltungen, Feiern und Abschlussfeiern. Weitere Sonderleistungen können in Rechnung gestellt werden.
2. Die Miete und die Kosten für die Reinigung können bei Veranstaltungen, die wegen der wissenschaftlichen oder akademischen Bedeutung im besonderen Interesse der Universität liegen oder bei denen ein dringendes Staatsinteresse vorliegt, auf gesonderten Antrag ganz oder anteilig erlassen werden. Bei studentischen Veranstaltungen kann ebenfalls ein Erlass der Miete und der Reinigungskosten erfolgen, wenn von den Teilnehmenden keine Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und die Veranstalter:in auch keine veranstaltungsbezogenen finanziellen Zuwendungen von hochschulfremden Mitveranstalter:innen oder sonstigen Dritten erhält. Ein Erlass der Miete und der Reinigungskosten kann außerdem erfolgen, wenn die Räume Stellen der Bremischen Verwaltung zur Nutzung überlassen werden.
3. Mit der Gebäudebetriebstechnik ist abzuklären, inwieweit und wann die Öffnung/ Schließung der Räume erfolgt.

VI.

Haftung

1. Der/die Veranstalter:in haftet in vollem Umfang für alle von ihm/ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertretenden Schäden, die der Universität aufgrund der Veranstaltung entstehen. Der/die Veranstalter:in hat insbesondere auch alle Schäden zu vertreten, die durch Teilnehmende der Veranstaltung oder andere Personen verursacht wurden, denen er bzw. sie den Zutritt zu den Räumen/Freiflächen ermöglicht hat oder die aufgrund der Vernachlässigung seiner bzw. ihrer Aufsichtspflichten Zugang zu den Räumen erhalten haben. Die Universität behält sich vor, Genehmigungen gemäß II. vom Nachweis über einen der Größe und Art der Veranstaltung nach angemessenen Versicherungsschutz

und ggf. von der Vorlage eines geeigneten Sicherheitskonzeptes abhängig zu machen.

2. Die Universität und ihre Bediensteten haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem/der Veranstalter:in oder Teilnehmenden sowie anderen Dritten während oder durch die Veranstaltung entstehen. Für Schäden der Teilnehmenden, der Bediensteten der/des Veranstalter:in oder sonstiger Dritter haftet ausschließlich die/der Veranstalter:in. Diesbezüglich stellt er/sie die Universität bei einer Inanspruchnahme frei.
3. Die Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen obliegt der/dem Veranstalter:in.
4. Die Universität haftet nicht für eingebrachte Gegenstände der Veranstalterin / des Veranstalters.

VII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Universität Bremen
Bremen, 27.09.2023

gez.
Die Rektorin